

2208/AB XX.GP

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Nußbaumer und Kollegen an den Herrn Bundesminister für Inneres vom 15. Mai 1997, Nr. 2445/J-NR/1997, betreffend "die Anzahl der in Vorarlberg tatsächlich lebenden Ausländer" beantworte ich wie folgt' Zu den Fragen 1 und 2:

Wie in der Einleitung der Anfrage zutreffend ausgeführt wird, bezieht sich die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres nur auf jene Fremden, die im Besitz einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz sind. Diese Zahl ist schon von Gesetzes wegen nicht mit der Gesamtzahl der Fremden in Österreich ident, da es Fremde in Österreich gibt, die keine Aufenthaltsbewilligung, sondern einen anderen Rechtstitel für den Aufenthalt haben: Hier sind beispielsweise jene Personen zu nennen, die bereits einen längerfristigen Sichtvermerk vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erlangt haben, weiters Fremde mit einem bis zu 6 Monate dauernden Sichtvermerk, Fremde mit Niederlassungsfreiheit (wie etwa Bürger von EWR-Mitgliedstaaten bzw. der Schweiz), Asylwerber während des Verfahrens, bosnische Kriegsvertriebene und anerkannte Flüchtlinge.

Zu Frage 3:

Das Bundesministerium für Inneres führt keine nach Ländern geordnete Statistik der in Österreich aufhaltigen Fremden, die nach den in der Anfrage genannten Kriterien erstellt würde. Insoferne kann diese Frage nicht vom Bundesministerium für Inneres, sondern allenfalls von den mit der Führung der Landesbevölkerungsstatistik betrauten Stellen dann beantwortet werden, wenn diesen entsprechend aufgegliederte Unterlagen vorliegen.

Zu Frage 4:

In den Angaben des Bundesministeriums für Inneres über die Inhaber von Aufenthaltsbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz ist der Familiennachzug berücksichtigt.

Zu Frage 5:

Wie bereits zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, kann das Bundesministerium für Inneres mangels Zuständigkeit allgemeine bevölkerungsstatistische Fragen nicht beantworten. Insofern sich die Frage darauf bezieht, wieviele Personen eine Erstaufenthaltsbewilligung erhalten haben, so ist diese Frage seitens des Innenressorts exakt beantwortbar. Im Jahr 1995 wurden insgesamt rund 28.420, im Jahr 1996 wurden insgesamt 29.597 Erstaufenthaltsbewilligungen erteilt. Von diesen waren 1995 rund 12.686 quotenfrei, im Jahr 1996 rund 15.465 quotenfrei, der Rest quotenpflichtig. Die Quote für 1997 beträgt nach der derzeit gültigen Verordnung insgesamt 17.320 Personen.

Zu Frage 6.

Wie bereits aus der Beantwortung der Fragen 1 und 2 hervorgeht, handelt es sich bei den in der Anfrage angesprochenen Personen nicht um solche, die sich unrechtmäßig in Österreich aufhalten, sondern jedenfalls zum überwiegenden Teil um Personen mit einer anderen Aufenthaltsberechtigung als einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, jene Personen, die sich ohne Aufenthaltstitel in Österreich aufhalten oder aber in Österreich verbleiben, obwohl der Aufenthaltstitel abgelaufen ist, sind Gegenstand fremdenpolizeilicher Verfahren. Dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird in den Fällen, in denen kein Aufenthaltsrecht in Österreich (mehr) besteht, mit Ausweisung oder Aufenthaltsverboten vorgegangen und in den Fällen, in denen diesen nicht Rechnung getragen wird, durch fremdenpolizeiliche Maßnahmen eine Abschiebung bzw. Zurückschiebung durchgeführt. Die Zahl der Abschiebungen und Zurückschiebungen betrug im Jahr 1996 14.465.